

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

der ZETECH GmbH Kunststoffdichtungen

Stand: 03.08.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Allen Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden weder durch Auftragsannahme noch für den Fall, dass ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, Vertragsinhalt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung zustande.

§ 3 Fertigungsunterlagen, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Vom Besteller überlassene Unterlagen (z. B. technische Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Pflichtenhefte, Muster und Rezepturen) bleiben dessen Eigentum und stellen geschützte Geschäftsgeheimnisse dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns überlassenen Daten trägt der Besteller die alleinige Verantwortung. Eine Prüfpflicht unsererseits besteht nicht.

Wir verpflichten uns, alle vom Besteller im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegten geschäftlichen, technischen und organisatorischen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich aus den Umständen als vertraulich ergeben, streng geheim zu halten. Diese Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Angebots und zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne unser Verschulden bekannt werden, uns von Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht offengelegt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

Wir werden die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern und von uns beauftragten Subunternehmern (z. B. externen Oberflächenveredlern) zugänglich machen, die diese für die Auftragserfüllung zwingend benötigen und die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Informationen und überdauert das Ende der Lieferbeziehung für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der Besteller haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm beigestellten Daten, Zeichnungen oder Muster keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Beigestellte Werkzeuge und Sonderspannmittel

Kundenspezifische Sonderspannmittel, Vorrichtungen oder Spezialwerkzeuge, die für die mechanische Bearbeitung der Dreh- und Frästeile angefertigt werden, verbleiben in unserem Eigentum, auch wenn sie dem Besteller anteilig berechnet wurden.

Sämtliche im Zuge der spanenden Bearbeitung (Drehen/Fräsen) anfallenden Restmaterialien, Abschnitte und Späne verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers und werden von diesem verwertet oder entsorgt. Ein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe von Restmaterial besteht nicht.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW nach Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Da die Beschaffungspreise für Hochleistungs- und Konstruktionskunststoffe (insbesondere PEEK, PTFE und POM) starken Marktschwankungen unterliegen, basiert unsere Kalkulation auf den am Tag der Angebotsabgabe gültigen Materialpreisen. Liegen zwischen dem Vertragsschluss und dem tatsächlichen Liefertermin mehr als 6 Wochen und erhöhen oder ermäßigen sich in dieser Zeit die Materialeinkaufskosten nachweislich um mehr als 5 %, sind beide Vertragsparteien berechtigt bzw. verpflichtet, eine angemessene Anpassung des vereinbarten Verkaufspreises im Verhältnis des Materialanteils an den Gesamtkosten zu verlangen. Dies gilt nur für Aufträge, die noch nicht gefertigt wurden oder das Rohmaterial noch nicht an ZETECH geliefert wurde.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Besteller automatisch in Zahlungsverzug. Abweichende Zahlungsbedingungen finden Sie in unserer Auftragsbestätigung.

§ 6 Lieferung, Toleranzen und Materialeigenschaften

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als Fixtermin bestätigt wurden. Sofern keine Fixterminvereinbarung vorliegt, gelten angegebene Liefertermine als voraussichtliche Zieltermine.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Besteller über.

Technische Toleranzen und Mengenabweichungen:

Maßtoleranzen: Sofern nicht ausdrücklich abweichende Toleranzen auf den Fertigungszeichnungen vereinbart wurden, gilt für alle spanend hergestellten Dreh- und Frästeile die Allgemeintoleranz DIN ISO 2768-1 mittel.

Werkstoffbedingtes Verhalten: Dem Besteller ist bekannt, dass die Maßhaltigkeit der gelieferten Bauteile maßgeblich von den physikalischen Eigenschaften der Werkstoffe (z. B. hoher thermischer Ausdehnungskoeffizient bei PTFE, minimale Feuchtigkeitsaufnahme bei POM, Eigenspannungen)

beeinflusst wird. Die Einhaltung der vereinbarten Toleranzen bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Qualitätsprüfung in unserem Werk bei einer Standard-Messtemperatur von 23 °C. Für Maßänderungen oder Verzug, die durch unsachgemäße Lagerung, extreme Umgebungstemperaturen oder Feuchtigkeitseinflüsse beim Besteller entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Mengenabweichungen: Bei Einzelteil- und Kleinserienfertigung bis 10 Stück liefern wir maximal 1 Stück über Bestellmenge. Bei Serienfertigung von Dreh- und Frästeilen über 10 Stück behalten wir uns eine handelsübliche Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % vor. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 7 Zertifikate, Werkszeugnisse und Konformitätserklärungen

Vereinbarungsbedürftigkeit: Die Bereitstellung von spezifischen Zertifikaten, Werkszeugnissen (z. B. nach EN 10204) oder Konformitätserklärungen (z. B. FDA, EU 10/2011, RoHS, REACH) gehört nur dann zu unserem Leistungsumfang, wenn dies im Einzelauftrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Nachträgliche Forderungen des Bestellers berechtigen uns zur Nachberechnung des Verwaltungsaufwands.

Verzögerung durch Vorlieferanten: Soweit Zertifikate vom Rohstoffhersteller beigestellt werden müssen, steht unsere Lieferfrist unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung dieser Dokumente durch unseren Vorlieferanten. Verzögerungen, die auf verspätet bereitgestellte Dokumente der Vorlieferanten zurückzuführen sind, haben wir nicht zu vertreten. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 Verpackung, Transport und erweiterte Produzentenverantwortung (VerpackG / PPWR)

Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen unter Berücksichtigung der Transportanforderungen für Präzisionsbauteile.

Als Hersteller/Inverkehrbringer von gewerblichen Transportverpackungen (B2B) erfüllen wir die gesetzlichen Pflichten nach dem deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG) sowie der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR).

Soweit wir nach § 15 VerpackG bzw. den anwendbaren Artikeln der PPWR verpflichtet sind, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen, erfolgt die Rücknahme an unserem Geschäftssitz. Zurückgenommene Verpackungen müssen restentleert, sauber, frei von Fremdstoffen (wie z. B. anhaftenden produktfremden Resten oder Gefahrstoffen) und nach Materialart (Papier/Pappe sowie Kunststoffe getrennt) sortiert übergeben werden. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme zu verweigern oder dem Kunden die zusätzlichen Sortier- und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten für den Rücktransport der gebrauchten Verpackungen zu unserem Werk trägt der Besteller.

Alternativ ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, die Verpackungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zuzuführen.

Verlangt der Besteller die Verwendung von spezifischen Sonderverpackungen, Mehrwegsystemen oder kundenindividuellen Ladungsträgern, trägt er die hierfür anfallenden Mehrkosten sowie das Risiko für Verzögerungen, die durch verspätet beigestellte Packmittel entstehen. Der Besteller garantiert, dass von ihm beigestellte oder vorgeschriebene Verpackungen den jeweils aktuell gültigen Anforderungen des VerpackG und der PPWR entsprechen und stellt uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Mängelhaftung und Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte sowie bei natürlicher Abnutzung. Technisch unvermeidbare Bearbeitungsspuren (z. B. minimale Riefen oder leichte, toleranzkonforme Gratbildung), die die Funktion des Bauteils nicht beeinträchtigen, berechtigen ebenfalls nicht zur Mängelrüge.

Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Gutschrift.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware. Diese Verkürzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Haftungsbeschränkung bei Materialkonformität: Bei der Ausstellung oder Weiterleitung von Konformitätserklärungen und Werkszeugnissen stützen wir uns auf die Zusicherungen und Analysenzertifikate der jeweiligen Rohstoffhersteller bzw. Vorlieferanten. Wir übernehmen keine eigene Gewähr oder Garantie für die Richtigkeit der vom Hersteller bereitgestellten Daten oder für die Eignung des Materials für den spezifischen, vom Besteller vorgesehenen Einsatzzweck. Eine eigene werkstoffkundliche Laborprüfung des Rohmaterials führen wir nicht durch.

Chargenrückverfolgbarkeit: Soweit eine lückenlose Chargenrückverfolgbarkeit vereinbart ist, beschränkt sich unsere Pflicht auf die ordnungsgemäße Dokumentation und Zuordnung der vom Vorlieferanten erhaltenen Chargennummern zu den gefertigten Teilen. Für Fehler in der ursprünglichen Dokumentation des Vorlieferanten haften wir nicht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Rückruf- und Folgeschäden oder sonstige indirekte Schäden des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde von uns durch nachweisbar fehlerhafte mechanische Bearbeitung oder grob fahrlässige Materialverwechslung

verursacht. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 12 Besondere Bedingungen für Rahmen- und Abrufaufträge

Abnahmefrist: Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, müssen alle Abrufaufträge innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag der Auftragsbestätigung vollständig abgerufen und abgenommen werden.

Automatischer Abruf (Zwangsabruf): Erfolgt der Abruf durch den Besteller nicht innerhalb der vereinbarten Fristen oder des 12-Monats-Zeitraums, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen die verbleibende Restmenge vollständig zu liefern und in Rechnung zu stellen oder die noch nicht abgerufene Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und sofort zu fakturieren.

Materialvorabeschaufung: Wir sind berechtigt, das Rohmaterial (insb. PEEK-, PTFE- oder POM-Halbzeuge) für den gesamten Rahmenauftrag sofort nach Vertragsschluss einzukaufen. Storniert der Besteller den Auftrag unberechtigt oder ruft er Mengen nicht ab, trägt er die vollen Materialbeschaffungskosten für das bereits eingekaufte Rohmaterial. Dies gilt nicht, wenn die Nichtabnahme auf einem von uns zu vertretendes grobes Verschulden oder Vorsatz beruht.

Preis Anpassung während der Laufzeit: Erhöhen oder ermäßigen sich die Materialeinkaufspreise der Vorlieferanten für die noch nicht gefertigten und abgerufenen Restauftragsmengen während der Laufzeit des Rahmenvertrags um mehr als 5 %, sind beide Vertragsparteien berechtigt bzw. verpflichtet, eine Anpassung der Preise für die nachfolgenden Abrufe entsprechend dem veränderten Materialanteil zu verlangen.

Mindestmengen pro Abruf: Die Mindestmenge für einen einzelnen Abruf richtet sich nach den im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung festgelegten Losgrößen. Werden kleinere Mengen als vereinbart abgerufen, sind wir berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand wie z.B. Frachtkosten, gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in [Ihr Ort].

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Es gilt ausschließlich das Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).